

30.03.2020

07 – 03/2020

Notfallbetreuung in Schulen während der Osterferien

Mit [Schreiben vom 26.03.2020](#) informiert das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die staatlichen Schulen über Regelungen für die Notfallbetreuung in den Osterferien. Wir bitten die kommunalen Schulaufwandsträger sich mit den Schulleitungen diesbezüglich abzusprechen und bei Bedarf die Schulgebäude zu öffnen und in Betrieb zu halten.

Da es sich bei dieser Notfallbetreuung nicht um regulären Unterricht handelt, besteht für Schülerinnen und Schüler kein Beförderungsanspruch. Anfallende Aufwendungen beim Schulaufwandsträger für diese freiwilligen Leistungen werden aber im Rahmen der Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gerhard Dix unter der Tel.: 089 360009-21,
E-Mail: gerhard.dix@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.